

Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) – Die Umsetzung der EU NFI- Richtlinie in Österreich

Georg Rogl, EY

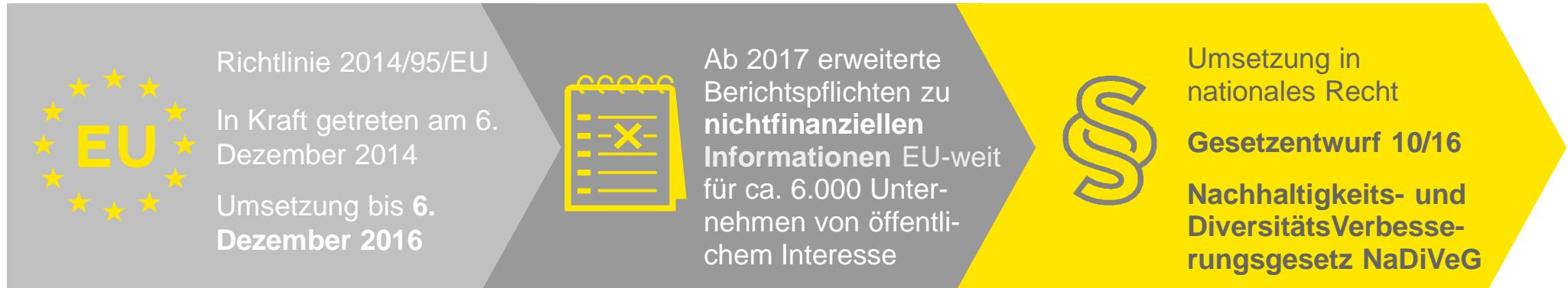
6. Dezember 2016

Inhalte

- I. Das NaDiVeG im Überblick
- II. Konsolidierte Berichterstattung im Konzern
- III. Internationaler Vergleich der Umsetzung

I. Die NFI-Richtlinie im Überblick

Ab Geschäftsjahr 2017 müssen bestimmte Unternehmen mehr berichten



Aufnahme einer sog. nichtfinanziellen Erklärung in den (Konzern-) Lagebericht

Bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse¹ und mit >500 Mitarbeiter²:

- ▶ Informationen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- ▶ Ausnahmeregeln: „Comply or Explain“
- ▶ „Befreiende“ Erklärung durch Konzernmutter



Erweiterung des Corporate Governance Berichts um Diversitätspolitik

Bei großen börsennotierten Unternehmen³:

- ▶ Beschreibung der Diversitätsstrategie für die Leitungs- und Kontrollorgane (z. B. Alter, Geschlecht, Bildungs-/Berufshintergrund)
- ▶ Ziele, Art und Weise der Umsetzung der Strategie und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum

1) Kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen

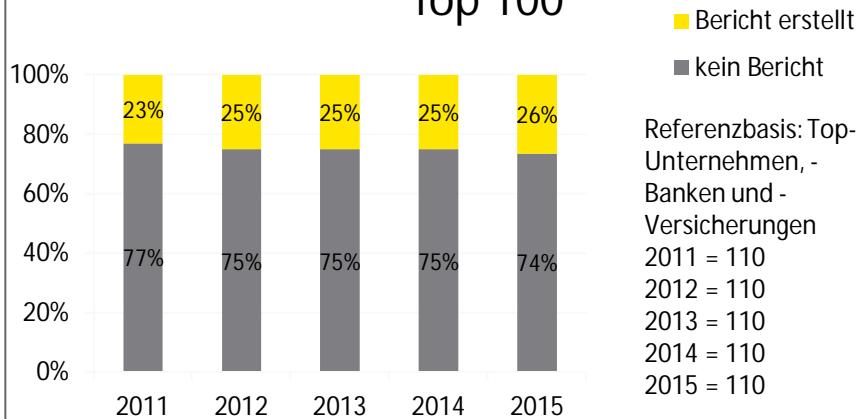
2) Die Merkmale (öffentliche Interesse und Anzahl der Mitarbeiter) müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Berichterstattungspflicht entsteht

3) Einschränkung von PIEs auf Börsennotierte: in D und Ö ausgeübtes Mitgliedstaaten-Wahlrecht. Weiterer Anwendungskreis in anderen EU-Ländern

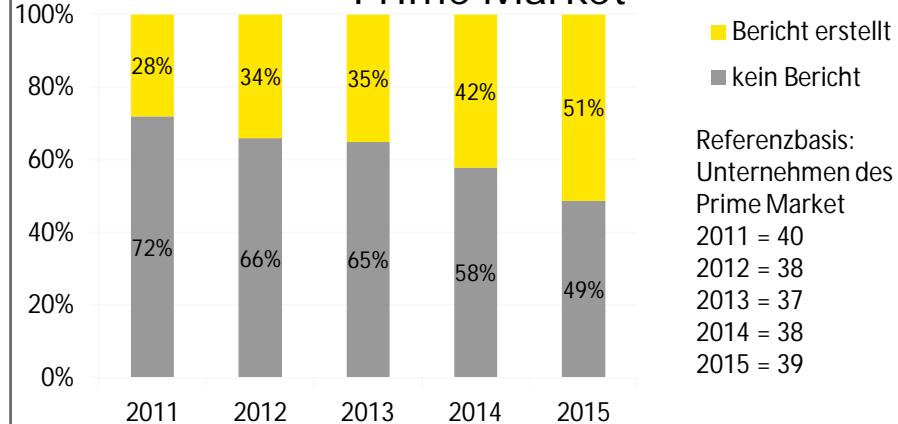
Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich

Ergebnisse der EY Studie

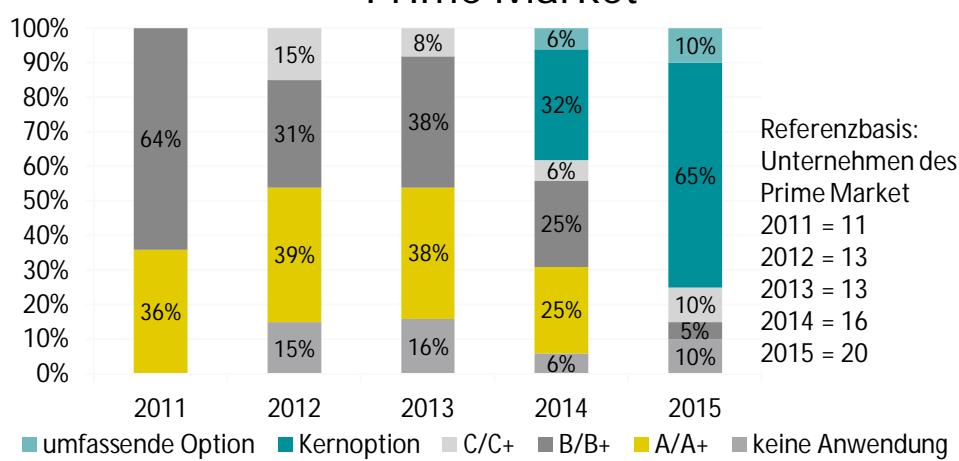
Anzahl der Nachhaltigkeitsberichte Top 100



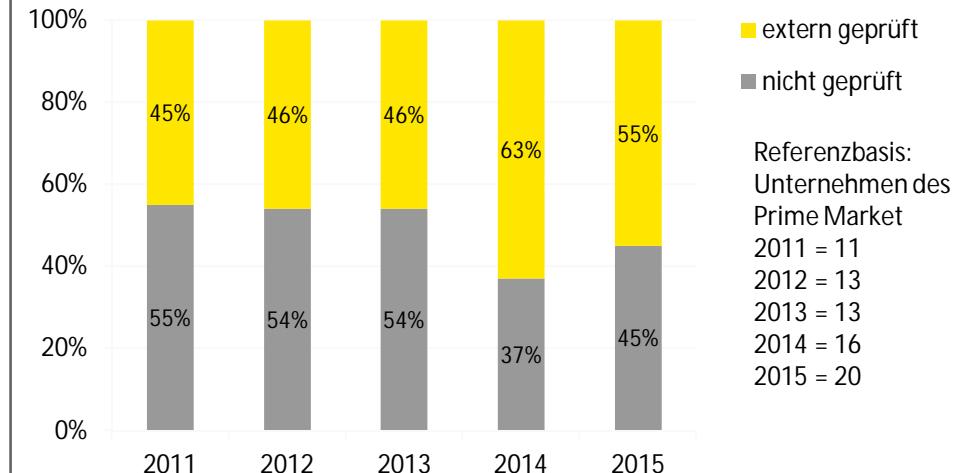
Anzahl der Nachhaltigkeitsberichte Prime Market



Anwendung des GRI Leitfadens – Prime Market



Externe Verifizierung Prime Market



Quelle: EY Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Top-Unternehmen 2016

Das NaDiVeG im Überblick

Flexibilität in der Umsetzung minimiert Zusatzbelastung



Inhalt

- ▶ Identifizierung der zu berichtenden Belange und Informationen auf Grundlage der Wesentlichkeit für das Unternehmen
- ▶ Bei Auslassung von Angaben zu einzelne Belange muss dies begründet werden ("Comply or explain"-Ansatz)



Umsetzung

- ▶ Betroffen sind große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen (PIEs) mit > 500 Mitarbeitern
- ▶ Keine verpflichtenden Vorgaben für den Umfang
- ▶ Empfehlung: Anwendung international anerkannter Rahmenwerke (insbesondere die Standards der Global Reporting Initiative GRI)



Offenlegung und Befreiungen

- ▶ Alternative zur Erklärung im Lagebericht: gesonderter Bericht, z.B. Nachhaltigkeitsbericht
- ▶ Dieser kann mit Lagebericht bis zu 9 Monate nach Bilanzstichtag offengelegt werden
- ▶ Befreiung für Unternehmen, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU einbezogen sind, in dem die entsprechenden Angaben erfolgen (Konzernklausel)



Prüfung

- ▶ Externe Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurden
- ▶ Inhaltliche Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten Berichts durch den Aufsichtsrat, alle Mitglieder des Vorstand unterzeichnen Bericht; vergleichbar zu Jahresabschluss

Das NaDiVeG im Überblick

Darstellungen basierend auf Wesentlichkeitsanalyse¹



1) Inhaltliche Aspekte stellen unverbindliche Orientierungshilfen dar und sind durch das Unternehmen hinsichtlich Wesentlichkeit zu beurteilen.

2) Bei großen börsennotierten Unternehmen

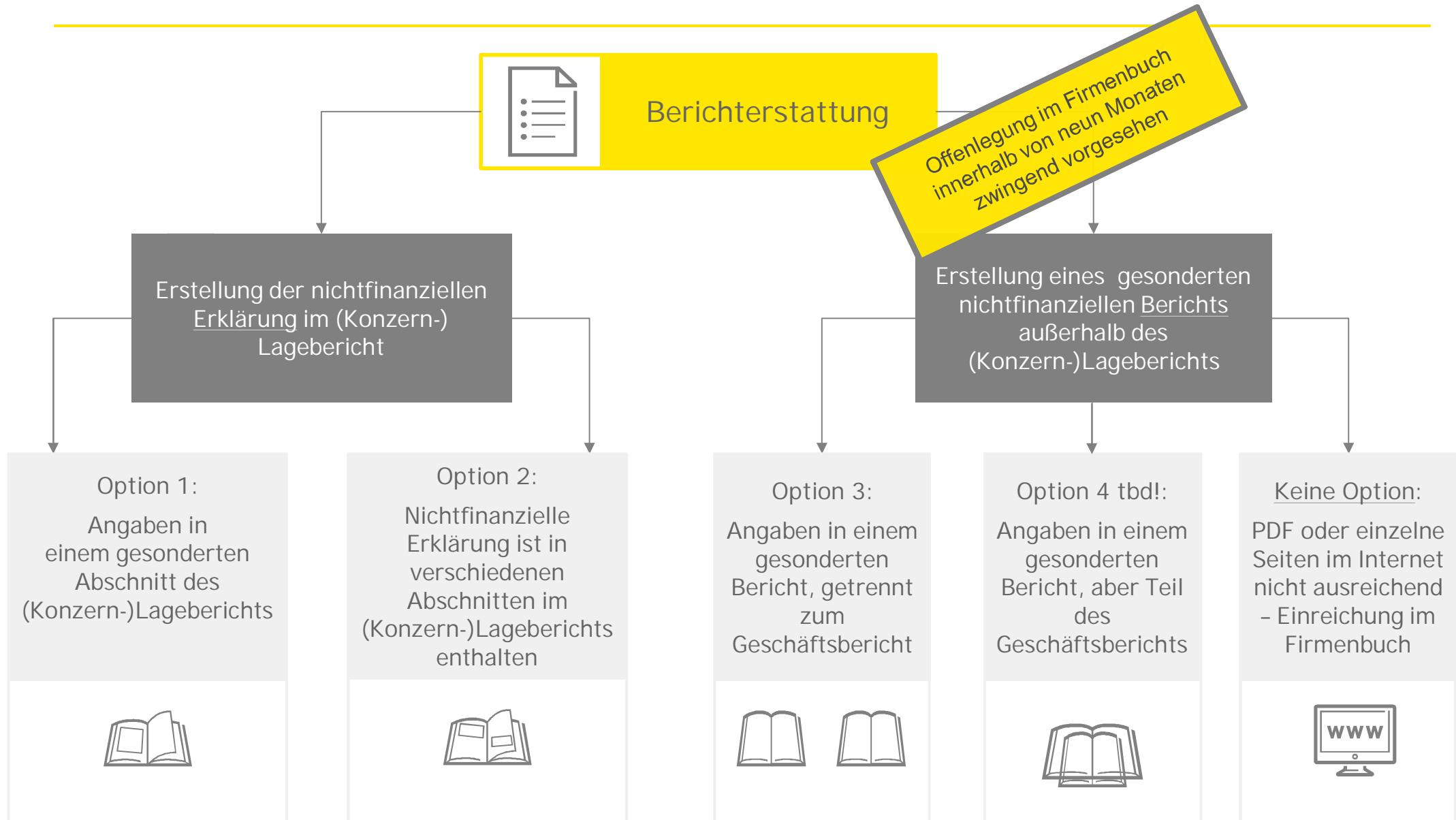
Die Überleitung vom NaDiVeG zu GRI

- ▶ Die GRI Standards bieten Orientierung, um die wesentlichen Inhalte eines Nachhaltigkeitsberichts durch eine Wesentlichkeitsanalyse zu bestimmen.
- ▶ Es existiert ein Überleitungsdocument zwischen den Anforderungen der NFI-Richtlinie und den GRI G4 Leitlinien¹. Dies hilft bei der Überleitung von:
 - ▶ Zuordnung der Belange à wesentliche Themen
 - ▶ Beschreibung des Geschäftsmodells à Allgemeine Standardangaben
 - ▶ Wichtigste Leistungsindikatoren à Spezifische Standardangaben
 - ▶ Konzepte à Managementansatz
 - ▶ Due Diligence à GRI Standards: „refers to a process to identify, prevent, mitigate and account for how an organization addresses its actual and potential negative impacts.“ (GRI Standards Glossary 2016)

1) https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/GRI-G4_EU%20Directive_Linkage_New%20Logo.pdf

Das NaDiVeG im Überblick

Verschiedene Möglichkeiten für die Berichterstattung



II. Konsolidierte Berichterstattung im Konzern Voraussetzungen und Folgen

Folgende Faktoren sind als Voraussetzung für eine konsolidierte Berichterstattung zu beachten:

- ▶ PIEs, die Mutterunternehmen sind, sind betroffen,
- ▶ bestehende Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses,
- ▶ auf konsolidierter Basis > 500 Arbeitnehmer.

In diesen Fällen ist eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung, ein konsolidierter nichtfinanzialer Bericht zu erstellen:

- ▶ Umfang und inhaltliche Vorgaben ident zu Einzelabschluss
- ▶ Gesonderter Bericht statt Angaben im Konzernlagebericht möglich; Offenlegung, Prüfung ident zu Einzelabschluss
- ▶ **Konsolidierungskreis als Grundlage der einzubeziehenden Unternehmen**

III. Internationaler Vergleich der Umsetzung

Status der Umsetzung	Ausdehnung der Berichtspflichten	Müssen Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten berichten?	
<ul style="list-style-type: none">► bis auf wenige Ausnahmen in Gange► einzelne Länder bereits abgeschlossen	<ul style="list-style-type: none">► Vorreiter in der NFI Berichterstattung (u.a. FRA, DEN, SWE) haben Berichtspflichten ausgedehnt (z.B. Unternehmen >250 MA)	<ul style="list-style-type: none">► Keine Berichtspflicht für Unternehmen, wenn<ul style="list-style-type: none">► Vollkonsolidiert und Mutterkonzern mit Sitz außerhalb der EU► Mutterkonzern mit Sitz innerhalb der EU und Tochterunternehmen in konsolidierte Berichterstattung miteinbezogen	
Ausnahmen von der Berichtspflicht	Berichtsinhalte	Prüfung durch unabhängige Dritte	Brexit
<ul style="list-style-type: none">► keine Ausnahmen► Mitgliedsstaaten haben Verpflichtungen der Richtlinie übernommen	<ul style="list-style-type: none">► wurden von EU Richtlinie übernommen► keine nennenswerten Abweichungen	<ul style="list-style-type: none">► in den meisten Mitgliedsstaaten keine Prüfpflicht durch Dritte verlangt► Vorliegen der NFI Erklärung / Berichts muss durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden	<ul style="list-style-type: none">► bringt Unklarheit bezüglich der Umsetzung in UK

Kontakt

Für weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung!



Georg Rogl

Senior Manager, EY Österreich
Climate Change and Sustainability Services

Tel. +43 1 21170 1082

E-Mail georg.rogl@at.ey.com

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Präsentation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.